

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/14 BH

L 4 KR 157/12 (Bayerisches LSG)
S 17 KR 544/11 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2014 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2013 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W , M , zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinen Begehren auf Erstattung der Kosten einer Botoxbehandlung in Höhe von 416,48 Euro wegen der Versorgung einer Analfissur sowie einer im Iran durchgeführten Nierentransplantation in Höhe von 30 000 Euro bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es fehle für das Indikationsgebiet, in dem Botox vorliegend angewandt worden sei, an der arzneimittelrechtlichen Zulassung; es komme deshalb nur ein Anspruch nach den Grundsätzen des Off-Label-Use in Betracht. Dessen Voraussetzungen erfülle der Kläger mangels schwerwiegender Krankheit aber nicht. Im Übrigen stünden andere vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasste Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Nierentransplantation scheitere daran, dass der Kläger vor Beginn des Auslandsaufenthaltes keinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten gestellt habe (*Urteil vom 10.10.2013*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt W aus M zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter welchen Voraussetzungen eine Kostenerstattung nach den Grundsätzen des Off-Label-Use oder nach den Grundsätzen einer grundrechtsorientierten Leistungsauslegung in Frage kommt, ist höchststrichterlich



geklärt (vgl nur BSGE 109, 211 = SozR 4-2500 § 31 Nr 19; BSGE 111, 168 = SozR 4-2500 § 31 Nr 22). Ebenso ist geklärt, dass die Kostenerstattung für eine Auslandsbehandlung nach § 18 SGB V ua einen vor dem Auslandsaufenthalt gestellten Antrag voraussetzt (BSG SozR 4-2500 § 18 Nr 1 RdNr 8). Dabei kann dahinstehen, ob mit dem LSG davon auszugehen ist, dass kein Antrag gestellt worden ist, oder ob nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung bereits die telefonisch abschlägig beantwortete Frage nach Übernahme von Transplantationskosten für eine im Iran geplante Nierentransplantation als Antrag hätte gewertet werden können. Dies betrifft nur die Auslegung und Würdigung einer Erklärung im Einzelfall, die die Zulassung der Grundsatzevision nicht rechtfertigt. Ob die Entscheidung in der Sache richtig ist, kann nämlich nicht erfolgreich zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden.

- 6 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)